Berlin, 04.11.2026

STELLUNGNAHME

Deutscher Juristinnenbund e.V.

Vereinigung der Juristinnen,
Volkswirtinnen und Betriebswirtinnen

Geschäftsstelle / Office:
Kronenstr. 73 ● D-10117 Berlin
Telefon: +49 30 4432700
geschaeftsstelle@djb.de ● https://www.djb.de

zum Antrag der Fraktion Die Linke im Thüringer Landtag:

„Sexuelle Selbstbestimmung stärken – ‚Ja heißt Ja' im Sexualstrafrecht verankern".

Der Deutsche Juristinnenbund e.V. (djb) bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Antrag der Fraktion Die Linke zum Thema "Sexuelle Selbstbestimmung stärken -"Ja heißt Ja" im Sexualstrafrecht verankern".

Der djb spricht sich seit langem dafür aus, Schutzlücken im § 177 StGB zu schließen, um die sexuelle Selbstbestimmung tatsächlich schützen zu können. Auch die völkerrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands aus der Istanbul-Konvention sprechen für die Bindung sexueller Handlungen an das Einverständnis der Beteiligten, also das „Nur Ja heißt Ja"-Modell für den strafrechtlichen Schutz.

I. Wie wirkt sich nach Ihrer Auffassung die Einführung des Ja-heißt-Ja-Modells in § 177 StGB auf Opferschutz und Strafverfolgung in Deutschland aus?

Das Einfallstor gesellschaftlicher und stereotypischer Überzeugungen sowie von Vergewaltigungsmythen würde sich verringern. Der erkennbar entgegenstehende Wille, so wie ihn § 177 Abs. 1 StGB aktuell vorsieht, schiebt die Verantwortung für sexuelle Gewalt allein den Opfern zu. Hier wirken sich auch Vorurteile aus. Ein häufiges Denkmuster bei Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten ist beispielsweise, dass ambivalentes Verhalten als Zustimmung zu sexuellen Handlungen bewertet wird oder ablehnendes Verhalten nicht als ernstzunehmende Willensäußerung, sondern als Ausdruck eines „Sich-Zierens". [1] Dann bleiben Tatpersonen straffrei und Betroffene sexualisierter Gewalt schutzlos.

Auch bei Sexualdelikten in oder nach dem Ende von intimen Beziehungen, die einen Großteil der (angezeigten) Straftaten in diesem Bereich ausmachen, bestünde nicht mehr die Gefahr, dass ein entgegenstehender Wille als für die Tatperson nicht erkennbar gewertet wird, weil das Tatopfer irgendwann im Verlauf der Beziehung zu der fraglichen sexuellen Handlung bereit war und daher ein ambivalentes Verhalten oder sogar eine Zustimmung vorliege.

Eine Änderung würde bewirken, dass Unsicherheiten über eine (Nicht-Einverständlichkeit) nicht mehr zu Lasten der Opfer sexualisierter Gewalt gingen. Vielmehr müsste eine Tatperson zeigen, warum sie davon ausging, die betroffene Person habe zugestimmt. Dann hinge es nicht mehr maßgeblich an dem

[1] djb Policy Paper "Nur Ja heißt Ja!", abrufbar unter https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40#_ftn41; "Vergewaltigungsmythen: Welche Funktion und Wirkung haben sie?", abrufbar unter https://medicamondiale.org/gewalt-gegen-frauen/ursachen-und-folgen/vergewaltigungsmythen.

Verhalten der Betroffenen, nämlich einen entgegenstehenden Willen auf eine objektiv erkennbare Art und Weise auszudrücken, sondern die Verantwortung läge bei der Tatperson, ob die Handlung strafbar ist. Derzeit ist die Strafverfolgung eine erhebliche Belastung der Opfer, und stellt die Täter zu oft frei.

Dieses bisherige Vorgehen ist nicht in Einklang zu bringen mit dem zwischenzeitlichen gesellschaftlichen Umgang mit Sexualdelikten und der Wechselwirkung von strafrechtlichen und gesellschaftlichen Vorstellungen von Sexualität. Das Ja-heißt-Ja-Modell setzt zutreffend darauf, dass sich Menschen über sexuelles Verhalten einig sein müssen.[2]

Zahlreiche Länder in Europa haben dieses Modell im Strafrecht eingeführt. Dort steigt die Verurteilungsrate und der Rechtsstaat wird von den Betroffenen als gerechter erlebt. Es ist auch davon auszugehen, dass die Anzeigebereitschaft steigen würde.[3]

II. Welcher weiteren Anpassungen im Sexualstrafrecht und im Bereich des Opferschutzes (beispielsweise Beratungsstellen für Betroffene sexualisierter Gewalt) bedarf es nach Ihrer Auffassung, um Betroffene von sexualisierter Gewalt besser zu schützen und die sexuelle Selbstbestimmung zu stärken?

1. Präventionsmaßnahmen

Auch in den Sexualkundeunterricht sollten solche Themen aufgenommen werden. Dies entspräche Art. 35 der EU-Gewaltschutzrichtlinie verpflichtet Mitgliedstaaten, regelmäßig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie z.B. (altersgerechte) Sensibilisierungskampagnen und -programme durchzuführen und Material und Informationen zu verbreiten, um Änderungen von Verhaltensmustern zu fördern, die auf einem historisch bedingten ungleichen Machtverhältnis zwischen Frauen und Männern begründet sind oder auf stereotypen Rollenbildern von Frauen und Männern beruhen, insbesondere im Zusammenhang mit sexuellen Beziehungen, dem Geschlecht und dem Konzept des Einverständnisses. Im Rahmen der Einführung des Ja-heißt-Ja Modells sind solche Begleitmaßnahmen wie Aufklärungskampagnen für eine gesellschaftliche Bewusstseinsbildung, beispielsweise zum Thema Konsens und Rücksichtnahme bei Sexualkontakten, sinnvoll.[4]

2. Schutzeinrichtungen und Beratungsstellen

Insbesondere bei der Einrichtung von Beratungsstellen und Schutzunterkünften verfehlt Deutschland die Vorgaben der Istanbul-Konvention deutlich. Laut der Frauenhaus-Statistik der Frauenhauskoordinierung (FHK)[5] gibt es in Deutschland nur etwa 7.800 Schutzplätze; gefordert wären nach der Istanbul-Konvention jedoch gut 19.600 Plätze.[6] Häufig werden die an sich schon raren Plätze auch noch von

---

[2] djb Policy Paper "Nur Ja heißt Ja!", abrufbar unter https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40#_ftn41.

[3] "Wie ein Gesetz Schweden verändert hat", abrufbar unter https://www.tagesschau.de/ausland/europa/einverstaendnis-gesetz-schweden-100.html.

[4] djb Policy Paper "Nur Ja heißt Ja!", abrufbar unter https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40#_ftn41; vgl. hierzu auch "Zum Inkrafttreten der EU-Gewaltschutzrichtlinie", abrufbar unter https://www.streit-fem.de/archiv/zum-inkrafttreten-der-eu-gewaltschutzrichtlinie.

[5] abrufbar unter https://www.frauenhauskoordinierung.de/aktuelles/detail/frauenhaus-statistik-2025.

[6] Die Zeit, Gewalt gegen Frauen, In Deutschland fehlen fast 12.000 Frauenhausplätze, abrufbar unter: https://www.zeit.de/gesellschaft/zeitgeschehen/2026-07/frauenhaeuser-deutschland-plaetze-istanbul-konvention.

Kriterien wie Aufenthaltsstatus, Alter, Wohnort, Geschlechtsidentität oder sexueller Orientierung abhängig gemacht. Dadurch besteht für eine bestimmte Gruppe an gewaltbetroffenen und/oder gewaltbedrohten Personen eine geringere Anzahl an Schutzräumen. Mit dem neuen Gewalthilfegesetz vom 31.01.2025 wurde bundesweit [78] Dies gilt aber erst ab dem 01.01.2032. Daher ist bereits in den kommenden Jahren auf eine Beschleunigung der Finanzierung und Einrichtung entsprechender Stellen hinzuwirken.

3. Fortbildungen

In der Praxis werden verpflichtende Fortbildungen für Rechtsanwendende benötigt, um Opferschutz zu sichern und entgegenstehende Praktiken zum Beispiel infolge von Mythen und Stereotypen zu verhindern. [9] Das betrifft auch Themen wie sexuelle Kommunikation, Retraumatisierung und Betroffenenverhalten. Art. 15 Abs. 1 IK fordert die Sicherstellung geeigneter Aus- und Fortbildungen.[10] wird angeführt, eine solche Fortbildungspflicht greife in die richterliche Unabhängigkeit gem. Art. 97 Abs. 1 GG ein. Dies ist jedoch nicht der Fall; sie dient vielmehr mit der Vermittlung des fachlich fundierten Wissens einer Stärkung der sachlichen Unabhängigkeit.[11] Das gilt insbesondere, weil die betroffene Person oft das einzige Beweismittel ist. Ein sensibler Umgang mit diesen Personen ist daher unerlässlich. Hier ist auch eine gesetzliche Regelung in Ergänzung zu § 68a StPO.[12] Dies entspricht der Vorgabe aus Art. 54 IK, wonach solche Fragen nur zulässig sein sollen, wenn sie sachdienlich und notwendig sind.

4. Organisation und Ausstattung der Strafverfolgungsbehörden

Die Einrichtung von Spezialabteilungen bei Staatsanwaltschaften und speziellen Kammern bei den Gerichten, wie dies beispielsweise in Wirtschaftsstrafsachen bereits der Fall ist, erscheint sachlich gefordert. Auch personell sollten die Strafverfolgungsbehörden besser ausgestattet werden, um die Dauer der Verfahren und so die psychische Belastung für die betroffenen Personen zu verkürzen. Desgleichen ist die technische Ausstattung in den Strafverfolgungsbehörden zu verbessern, um Videovernehmungen für betroffene Personen frühzeitig zu ermöglichen und weitere Aussagen über ein traumatisierendes Geschehen im Verfahren zu vermeiden. In diesem Zusammenhang ist auch eine Änderung des § 247a Abs. 1 S. 2 StPO gefordert. Danach ist die Videovernehmung nur durchzuführen, wenn zu besor-

---

[8] "Das Gewalthilfegesetz - ein Meilenstein für Schutz und Beratung", abrufbar unter https://www.frauenhauskoordinierung.de/arbeitsfelder/rechtsanspruch-auf-schutz/gewalthilfegesetz.

[9] djb Policy Paper "Sexualisierte Gewalt – Schutzlücken und Reformbedarfe", abrufbar unter

https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-39#_ftn125, djb Policy Paper "Nur Ja heißt Ja!", abrufbar unter https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40#_ftn41.

[10] Siehe die Auswertung des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestags, Zur Verfassungsmäßigkeit einer Fortbildungspflicht für Richter, WD 3 – 3000 – 229/19, 2. Oktober 2019, abrufbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/671952/7b297d8bdab137e5b71cd5a9aff7c7a8/WD-3-229-19-pdf-data.pdf.

[11] Erster Bericht des Expertenausschusses (GREVIO) zur Umsetzung des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention) in Deutschland, Nr. 92 ff., abrufbar unter https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf.

[12] djb Stellungnahme: "Opferrechte im Strafverfahren wegen geschlechtsbezogener Gewalt", abrufbar unter: https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st18-18#_ftnref36.

gen ist, dass die Zeugin in einer weiteren Hauptverhandlung nicht vernommen werden kann. Um mehrfache Vernehmungen und die damit einhergehenden Belastungen zu vermeiden, sollten Videovernehmungen auf Antrag jedoch jederzeit möglich sein. [13]

5. Nebenklage

Bisher regelt § 397a Abs. 1 Nr. 1 StPO, dass eine Nebenklagevertretung nur bei Verbrechen oder besonders schweren Fällen eines Vergehens gemäß § 177 Abs. 6 StGB beigeordnet werden kann. Dies sollte jedoch unabhängig von der wirtschaftlichen Situation und Vulnerabilität der betroffenen Person in allen Fällen einer Straftat gemäß § 177 StGB ermöglicht werden. Entsprechendes gilt in Verfahren gegen minderjährige Tatpersonen, in denen bislang gem. § 80 Abs. 3 JGG eine Nebenklagebeiordnung auch nur bei Verbrechen oder einer Vergewaltigung gem. § 177 Abs. 6 StGB möglich ist. [14]

6. Spurensicherung

Die Installation einer flächendeckenden vertraulichen Spurensicherung[15] ist unerlässlich für eine effektive Strafverfolgung. [16] Hierbei kann unabhängig von einer Anzeigeerstattung die betroffene Person untersucht, Spuren gesichert und dokumentiert werden. Sollte sich die betroffene Person zur Anzeigenerstattung entscheiden, können die gesicherten Beweise herangezogen werden. Als Kassenleistung ist eine solche Spurensicherung seit dem Jahr 2020 kostenfrei, jedoch ist hierbei Voraussetzung, dass das jeweilige Bundesland einen entsprechenden Vertrag mit den Krankenkassen geschlossen hat. Dies ist bislang nicht in allen Bundesländern der Fall und es bestehen Finanzierungslücken. Erforderlich ist es demnach, eine klare Regelung zu treffen, um die Finanzierung umfassend sicherzustellen und so eine flächendeckende Spurensicherung im Sinne des Opferschutzes und der Umsetzung der Istanbul-Konvention zu gewährleisten. [17] Für eine effektive Ausgestaltung der vertraulichen Spurensicherung, bedarf es des Weiteren einer flächendeckenden Informationsvermittlung über diese Möglichkeit.

7. Fahrlässiger sexueller Übergriff

Es erscheint sachlich angemessen, auch den fahrlässigen sexuellen Übergriff als strafbar zu erachten. Derzeit schließt § 16 StGB eine Strafbarkeit im Fall jeglicher vorsatzbezogenen Irrtümer aus, gleich wie fernliegend diese sein mögen. Gleichzeitig stellt § 177 StGB hohe Anforderungen an den Vorsatz, weil die Tatperson nicht nur für möglich halten und mindestens billigend in Kauf nehmen muss, dass die sexuelle Handlung dem Willen der anderen Person widerspricht, sondern auch, dass die betroffene

---

[13] djb Policy Paper “Sexualisierte Gewalt – Schutzlücken und Reformbedarfe”, abrufbar unter https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-39#_ftn125.

[14] Djb Policy Paper “Sexualisierte Gewalt – Schutzlücken und Reformbedarfe”, abrufbar unter https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-39#_ftn125.

[15] Zum Ablauf einer solchen Spurensicherung vgl. Versorgungslücken bei der vertraulichen Spurensicherung”, abrufbar unter https://frauenrechte.de/unsere-arbeit/haeusliche-und-sexualisierte-gewalt/unterstuetzung-fuer-betroffene/vertrauliche-spurensicherung.

[16] Djb Policy Paper “Sexualisierte Gewalt – Schutzlücken und Reformbedarfe”, abrufbar unter https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-39; allgemein zu den Beweisschwierigkeiten bei Sexualdelikten Steffen, Polizeiliches Verhalten bei Opfern von Sexualstraftaten am Beispiel der Opfer von Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen, in Barton/Kölbel (Hrsg.), Ambivalenzen der Opferzuwendung des Strafrechts, S. 141.

[17] https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-39#_ftn118.

Person ihren Gegenwillen in einer Form geäußert haben muss, die auch ein objektiver Beobachter erkannt hätte. Gerade hier liegt das Problem, welches mit dem Ja-heißt-Ja-Modell gelöst werden kann. In der Praxis lädt die bisherige Regelung zu der Einschätzung ein, dass die Tatperson von einem Einverständnis ausgegangen sei oder einen entgegenstehenden Willen jedenfalls nicht hinreichend deutlich vernommen habe, auch weil veraltete Denkmuster fortbestehen. Sogar Einlassungen von Tatpersonen, sie hätten zwar einen Gegenwillen vernommen, diesen aber als ein Sich-Zieren und als Aufforderung, „verführt" zu werden, verstanden, führen dazu, dass der Vorsatz ausgeschlossen wird. Ohnehin können sich Tatpersonen derzeit damit verteidigen, dass ein entgegenstehender Wille für sie überhaupt nicht erkennbar gewesen sei.[18]

Über den Tatbestand des fahrlässigen sexuellen Übergriffs könnten solche Fälle erfasst werden. Im Rahmen der Fahrlässigkeit wäre dann zu prüfen, ob eine Tatperson den erkennbar geäußerten entgegenstehenden Willen des Opfers (bzw. im Fall einer Ja-heißt-Ja Lösung dessen fehlende Zustimmung) erkannt hat, sondern ob sie diesen hätte erkennen müssen. Dabei kann der Tatbestand auf besonders schwere Formen der Fahrlässigkeit, sog. Leichtfertigkeit begrenzt werden. Für einen umfassenden Opferschutz, Schutz des Rechts der sexuellen Selbstbestimmung sowie für einen Gleichlauf der gesetzlichen Wertung beispielsweise mit der Behandlung und Strafbarkeit fahrlässigen Verhaltens bei Körperverletzungsdelikten ist eine Ausweitung auf die Fahrlässigkeit jedenfalls unerlässlich. [19]

8. Freiwilligkeit der Zustimmung

Hinsichtlich der Zustimmung, die im Ja-heißt-Ja-Modell gefordert ist, sollte klargestellt werden, dass es sich um eine freiwillige Entscheidung handeln muss, die jederzeit geändert werden kann. Das Europäische Parlament hat dazu in der Abstimmung vom 28.04.2026 ein freiwilliges, informiertes und widerrufbares Einverständnis gefordert. [20] Beteiligte müssen bei jeder Handlung wissen, wozu ein Einverständnis gegeben wurde und die Zustimmung ist für jede einzelne sexuelle Handlung erforderlich.

Bei den Überlegungen zur Freiwilligkeit ist zu eruieren, wann eine Entscheidung nicht mehr als freiwillig im strafrechtlichen Sinne gelten kann. Wichtig wäre zu beachten, dass das generelle Verneinen von Freiwilligkeit in bestimmten Abhängigkeitsbeziehungen ein pauschales Absprechen sexueller Autonomie mit sich bringen kann. Daher sollten die Anforderungen nicht zu streng sein. Gewisse Zwänge und Abhängigkeiten sind gesellschaftlich allgegenwärtig und alltäglich. So besteht in zahlreichen Arbeitsverhältnissen eine gewisse Abhängigkeit, ohne dass jeder sexuelle Kontakt zwischen einer weisungsgebundenen und einer weisungsbefugten Person strafwürdig wäre, auch wenn er als sexuelle Belästigung zu unterbinden ist. Vielmehr muss eine Abhängigkeitsbeziehung für eine sexuelle Handlung ausgenutzt werden, damit sie strafwürdig ist. Vergleichsweise klar ist das in sog. totalen Institutionen wie Haftanstalten, Psychiatrien oder Kasernen, was das gegenwärtige Strafrecht bereits teilweise in §§ 174a-174c StGB berücksichtigt. [21]

---

[18] djb Policy Paper "Nur Ja heißt Ja!", abrufbar unter https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40#_ftn41; hierzu auch "§ 177 StGB – Kritik und Verbesserungsvorschläge im Vergleich mit den Regelungen in Norwegen, Schweden und England/Wales", erschienen in djbZ 2013, Heft 2.

[19] djb Policy Paper "Nur Ja heißt Ja!", abrufbar unter https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40#_ftn41.

[20] vgl. https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20260423IPR41832/vergewaltigung-muss-als-fehlen-von-einverstandnis-definiert-werden.

[21] djb Policy Paper "Nur Ja heißt Ja!", abrufbar unter https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40#_ftn41.

III. Der Antrag fordert die Prüfung, "in welcher Form zugunsten des Opferschutzes eine Form der Beweislastumkehr stattfinden kann und sollte." Wie kann eine solche Beweislastumkehr mit der in Art. 6 Abs. 2 EMRK gewährleisteten Unschuldsvermutung sowie dem strafprozessualen Grundsatz vereinbart werden, dass die Schuld des Angeklagten vom Staat nachzuweisen ist und verbleibende Zweifel nicht zu dessen Lasten gehen dürfen?

Auch die Ja-heißt-Ja Lösung würde nicht per se die dem Sexualstrafrecht immanenten Beweisschwierigkeiten verbessern. [22]

Zunächst würde die Neuregelung die Kommunikation der Tatperson mit der betroffenen Person dahingehend verschieben, dass eine beiderseitige Kommunikation stattzufinden hat und nicht die Kommunikationslast einseitig bei der betroffenen Person liegt. Wer eine sexuelle Handlung anvisiert, muss sich vergewissern, ob hierfür ein Einverständnis der anderen Person vorliegt. Die Neuregelung würde insbesondere klarstellen, dass in zum Beispiel bei Passivität oder ambivalentem Verhalten der betroffenen Person kein Einverständnis vorliegt. Der betroffenen Person würde so die derzeit bestehende Obliegenheit genommen, sich in Gefahr und/oder in einem Ausnahmezustand strafrechtlich "richtig" zu verhalten und ihren entgegenstehenden Willen objektiv erkennbar zu zeigen. Die zu erörternden Probleme lägen dann rechtlich insbesondere im subjektiven Tatbestand. [23]

Es ist kein Grund ersichtlich, der die bisherige Last der Verantwortung bei der betroffenen Person rechtfertigt. Sexuelle Übergriffe stehen im Zusammenhang mit verschiedensten Machtverhältnissen und gesellschaftlichen Überzeugungen, die es sogar erschweren, in diesem Moment einen entgegenstehenden Willen zu äußern. Die neue Regelung setzt ein Bild um, dass eine sexuelle Handlung eben gerade nicht jederzeit erwünscht ist, auch wenn ihr nicht widersprochen wird. Im Fokus wäre dann richtigerweise das Verhalten der Tatperson und nicht das der betroffenen Person. [24]

Eine Beweislastumkehr ist damit nicht verbunden. Vielmehr geht es um eine Entlastung für die betroffene Person im Vergleich zur aktuellen Rechtslage, also um einen Perspektivwechsel. Es bleibt weiterhin die Aufgabe der Staatsanwaltschaft, die Schuld einer Tatperson nachzuweisen; der Grundsatz "in dubio pro reo" wird nicht angetastet.

IV. Der Antrag verlangt, dass sexuelle Handlungen künftig nur bei ausdrücklicher oder konkludenter Zustimmung zulässig sein sollen. Wie soll in einem Strafverfahren nachträglich und beweissicher festgestellt werden, ob eine Zustimmung tatsächlich vorlag, wenn regelmäßig keine objektiven Beweismittel existieren und Aussage-gegen-Aussage-Konstellationen den Regelfall bilden?

Erforderlich ist, dass eindeutige und praxistaugliche Kriterien für eine wirksame Zustimmung festgelegt werden, um komplexe Lebenssachverhalte und auch das sog. ambivalente Verhalten eindeutig subsumieren zu können.

---

[22] hierzu bereits schon ausführlich die djb Stellungnahme 14-07 "zur grundsätzlichen Notwendigkeit einer Anpassung des Sexualstrafrechts (insbesondere § 177 StGB) an die Vorgaben der Konvention des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) von 2011", abrufbar unter https://www.djb.de/presse/pressemitteilungen/detail/st14-07.

[23] djb Policy Paper "Nur Ja heißt Ja!", abrufbar unter https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40#_ftn41.

[24] djb Policy Paper "Nur Ja heißt Ja!", abrufbar unter https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40#_ftn41.

Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung des Tatbestandes ist ein performatives Ja-heißt-Ja Modell zu bevorzugen. Danach muss die Zustimmung (so wie nach derzeitiger Rechtslage die Ablehnung) explizit oder konkludent kommuniziert werden; für den objektiven Tatbestand kommt es nicht ausschließlich auf den inneren Zustand der Person an. Das überzeugt angesichts der deutschen Regelungen zu Irrtümern und deren Konsequenzen. Für diese Ausgestaltung spricht auch der Wortlaut von Art. 36 Abs. 2 IK: „Das Einverständnis muss (...) erteilt werden." [25]

Beweisschwierigkeiten werden durch das Ja-heißt-Ja Modell nicht beseitigt, sie werden jedoch auch nicht verschärft. Das neue Modell mit der Zustimmung einer betroffenen Person würde aber einen Rückgriff auf die kritikwürdige Rechtsfigur des objektiven Beobachters obsolet machen.

V. Der Antrag vertritt die Auffassung, dass § 177 StGB den Anforderungen des Art. 36 der Istanbul-Konvention nicht vollständig genügt. Wie bewerten Sie diese Rechtsauffassung? Auf welche völkerrechtlichen, rechtswissenschaftlichen oder gerichtlichen Quellen könnte sich eine solche Bewertung stützen und welche Bedeutung messen Sie in diesem Zusammenhang der grundlegenden Reform des § 177 StGB im Jahr 2016 bei?

Die derzeitige Rechtslage entspricht nicht den Anforderungen der Konvention. Dies geht aus dem Bericht der Expert*innenkommission zur Umsetzung der Istanbul-Konvention (GREVIO) zur Umsetzung der IK in Deutschland hervor. [26] Insbesondere werden einige Fallkonstellationen nicht von § 177 Abs. 1 und 2 StGB umfasst, die gemäß Art. 36 IK strafbar sein sollten.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende praxisrelevante Konstellationen:

1. Tonische Immobilität/Schockstarre/Freezing[27]

In diesen Fällen sind Betroffene sexueller Übergriffe nicht in der Lage, sich verbal oder körperlich zu wehren. Eine erhebliche Zahl der Betroffenen (je nach Untersuchung zwischen 42 und 70 %) hat dies erlebt. Es handelt sich dabei aus neurobiologischer Sicht um eine typische Schutzreaktion des Gehirns auf eine konkrete Bedrohung, die von den Betroffenen nicht beeinflusst werden kann. Zwar ist dies eigentlich von § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB umfasst, da das Opfer in diesem Zustand aufgrund seines körperlichen Zustands zur Bildung oder Äußerung des entgegenstehenden Willens nicht in der Lage ist, sodass es auf seine tatsächliche Zustimmung und nicht auf die Erkennbarkeit des entgegenstehenden Willens ankommt. In der strafrechtlichen Praxis wird jedoch regelmäßig § 177 Abs. 1 StGB angewendet,

---

[25] djb Policy Paper "Nur Ja heißt Ja!", abrufbar unter https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40#_ftn41.

[26] GREVIO Bericht zu Deutschland, 07. Oktober 2022, Nr. 252, abrufbar unter https://www.bmbfsfj.bund.de/resource/blob/202386/3699c9bad150e4c4ff78ef54665a85c2/grevio-evaluierungsbericht-istanbul-konvention-2022-data.pdf; djb Policy Paper "Nur Ja heißt Ja!", abrufbar unter https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40#_ftn41.

[27] Djb Policy Paper "Nur Ja heißt Ja!", abrufbar unter https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40#_ftn41; "Tonic immobility during sexual assault – a common reaction predicting post-traumatic stress disorder and severe depression", in: Acta Obstetricia et Gynecologica Scandinavica, Vol. 96, Issue 8, 2017, S. 935; "Factor structure of the Tonic Immobility Scale in female sexual assault survivors: An explanatory and Confirmatory Factor Analyses", in: Journal of Anxiety Disorders, Vol. 21, Issue 3, 2007, S. 278; für weitere Nachweise siehe Humboldt Law Clinic, Schockstarre bei Angriffen sexualisierter Gewalt: Argumentationslinien für die Nebenklage, S. 7 ff.

was zur Folge hat, dass ein eindeutig erkennbarer entgegenstehender Wille des Opfers nicht festgestellt werden kann. Insbesondere bei der Prüfung des Vorsatzes der Tatperson stellt dies Jurist*innen regelmäßig vor Schwierigkeiten, da in der Regel nach außen hin kaum zwischen einer Schockstarre und bloßer Passivität unterschieden werden kann. Dies hat zur Folge, dass die Tatperson sich leicht darauf berufen kann, eine Schockstarre nicht wahrgenommen, insbesondere eine solche nicht ausgenutzt, zu haben. Selbst bei der an sich zutreffenden Anwendung von § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB führt dies in der Praxis zu Problemen, da die Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal des Ausnutzens sehr hoch sind. Für ein „Ausnutzen" ist demnach erforderlich, dass die durch die Schockstarre hervorgerufene Unfähigkeit zur Willensbildung oder -äußerung für die Tat bewusst einkalkuliert wurde. Dies hat zur Folge, dass oft angenommen wird, dass die Tatperson die „Schockstarre" jedenfalls nicht ausgenutzt habe. Wissenschaftlich ist die Reaktion der tonischen Immobilität allgemein anerkannt. Dies steht im Gegensatz zu der strafrechtlichen Praxis, in der es in solchen Fällen aufgrund der derzeitigen Rechtslage zu Nachweisproblemen und so zu Strafbarkeitslücken kommt. Im Rahmen einer Ja-heißt-Ja Lösung wäre in diesen Fällen von einem Nichteinverständnis der anderen Person auszugehen, ob passiv oder im Zustand tonischer Immobilität.

2. Erkennbarkeit des Gegenwillens als Voraussetzung[28]

Bei der Beurteilung der Erkennbarkeit wird auf einen fiktiven objektiven Betrachter abgestellt, was insbesondere problematisch ist wegen der weit verbreiteten Vergewaltigungsmythen und opferbeschuldigenden Stereotype, die so Einzug finden können. Nicht geregelt ist auch, ob ein solcher nur die konkrete Tatsituation oder beispielsweise auch das häufig sehr relevante Tatvorgeschehen "betrachtet".

3. Sonderwissen der Tatperson zum Gegenwillen[29]

In Fällen, in denen zwar für einen objektiven Betrachter ein entgegenstehender Wille nicht erkennbar ist, die Tatperson aber aufgrund von Sonderwissen weiß, dass die andere Person mit der Handlung nicht einverstanden ist, ist der Nachweis des Vorsatzes mangels der erforderlichen Erkennbarkeit nur schwer zu führen. Auch dies führt zu Strafbarkeitslücken.

4. Schweigen und/oder Passivität der betroffenen Person[30]

Von diesen Konstellationen zu unterscheiden sind die Fälle, in denen die Betroffenen zwar einen entgegenstehenden Willen haben, diesen aber aus verschiedensten Gründen nicht so ausdrücken können, dass er den Anforderungen des § 177 StGB entspricht, dieser also nicht erkennbar war. Erforderlich, um den Vorsatz einer Tatperson nachzuweisen, ist, dass diese zum Zeitpunkt der Vornahme der sexuellen Handlung es jedenfalls für möglich hält, dass diese Handlung dem Willen der anderen Person widerspricht. Nimmt sie dies billigend in Kauf, verletzt sie vorsätzlich das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung. Im Rahmen dessen ist es erforderlich, dass die betroffene Person ihren entgegenstehenden Willen erkennbar ausgedrückt hat, sodass mangels Erkennbarkeit der Vorsatz in der Praxis häufig nicht nachzuweisen ist.

---

[28] djb Policy Paper "Nur Ja heißt Ja!", abrufbar unter https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40#_ftn41.

[29] djb Policy Paper "Nur Ja heißt Ja!", abrufbar unter https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40#_ftn41; vgl. auch Fischer, in: Schwarz/Dreher/Tröndle (Hrsg.), Strafgesetzbuch (2023), § 177 Rn. 12: sachwidrige Vermengung mit Beweisfragen.

[30] djb Policy Paper "Nur Ja heißt Ja!", abrufbar unter https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40#_ftn41.

5. Meinungsänderung und ambivalentes Verhalten[31]

In Fällen, in denen festgestellt wird, dass die betroffene Person einerseits selbst aktiv an einem sexuellen Geschehen mitgewirkt hat, andererseits zuvor oder währenddessen einen Gegenwillen geäußert hat, also sog. ambivalentes Verhalten zeigt, sieht die Praxis regelmäßig Nachweisprobleme für die Erkennbarkeit des entgegenstehenden Willens, da ein solcher für einen objektiven Beobachter nicht eindeutig erkennbar sei. Hierbei ist insbesondere problematisch, dass betroffene Personen ihren entgegenstehenden Willen oft aus Resignation oder Angst oder der Sorge vor Eskalation des Geschehens im Falle weiterer Abwehr nicht (nochmals) zeigen.

6. Aktives Verhalten der Betroffenen[32]

Ungeklärt bleibt die Diskrepanz zwischen den Tatvarianten 2 - 5 des § 177 Abs. 1 StGB, die eine aktive Handlung der betroffenen Person voraussetzen, ein "erkennbar" entgegenstehender Wille jedoch dem Wortlaut nach weiterhin möglich ist. In der Praxis kann dies dazu führen, dass einzelne Körperbewegungen der betroffenen Person zum Beispiel im Rahmen von Stellungswechseln als aktives Verhalten und in Kombination mit zuvor gezeigter Ablehnung als ambivalentes Verhalten eingeschätzt werden.

7. Stealthing[33]

Unter Stealthing versteht man das unbemerkte Entfernen eines zuvor getragenen Kondoms durch die Tatperson während der sexuellen Handlung, teilweise sogar das Täuschen über das Tragen eines Kondoms von Beginn an.

Nach derzeitiger Rechtsprechung[34] macht sich eine Tatperson gem. § 177 Abs. 1 StGB strafbar, wenn ihr gegenüber die Kondomnutzung zuvor zur expliziten Bedingung für das Einverständnis in die sexuelle Handlung gemacht wurde, da in diesen Fällen zum Zeitpunkt der Entfernung der entgegenstehende Wille für die Tatperson erkennbar war.

Richtigerweise darf es jedoch keinen Unterschied machen, ob es zu einer solch expliziten Bedingung gekommen ist oder nicht, da das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung auch in dem Fall verletzt wird, in dem jemand einem Sexualkontakt mit Kondom ohne Kommunikation einer diesbezüglichen Bedingung zustimmt und sodann ohne Kondom (re-)penetriert wird. Letztgenannte Fallkonstellation fällt derzeit nicht unter die Strafbarkeit gem. § 177 Abs. 1 StGB.

8. Sonstiges

Angesichts des Freiwilligkeitsbegriffs in Art. 36 IK bedarf es eines gesellschaftlichen und rechtlichen Aushandlungsprozesses darüber, wann Freiwilligkeit vorliegt. Da sexualisierte Gewalt in Beziehungs-

---

[31] djb Policy Paper "Nur Ja heißt Ja!", abrufbar unter https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40#_ftn41.

[32] djb Policy Paper "Nur Ja heißt Ja!", abrufbar unter https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40#_ftn41.

[33] djb Policy Paper "Nur Ja heißt Ja!", abrufbar unter https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40#_ftn41; vgl. hierzu auch Linoh/Wettmann, "Sexuelle Interaktionen als objektuale Vertrauensbeziehung. Eine juristisch-soziologische Untersuchung des Phänomens Stealthing", in: ZIS 15/7-8 (2020), S. 383 ff.

[34] BGH NJW 2023, S. 701; BayObLG NStZ-RR 2022, S. 43 f.; KG Berlin JR 2021, S. 189 f.; OLG Schleswig NStZ 2021, S. 619 f.; AG Freiburg BeckRS 2020, 41446 Rn. 90.

und Machtstrukturen eingebettet ist, wäre zu erwägen, ob auch vorsätzliche Druckausübung unterhalb der Nötigungsschwelle des § 240 StGB strafwürdig ist. [35]

9. Quellen

Völkerrechtlich ist auf Art. 36 IK abzustellen.

Auch Art. 35 EU-Gewaltschutzrichtlinie fordert Maßnahmen zur gesamtgesellschaftlichen Bewusstseinsförderung insofern, als dass alle nicht-einvernehmlichen sexuellen Handlungen im Grunde (strafrechtliches) Unrecht darstellen.

Darüber hinaus leitet auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) aus Art. 3 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention ab, dass alle Staaten menschenrechtlich verpflichtet sind, dafür zu sorgen, dass sämtliche „nicht-einverständlichen sexuellen Handlungen unter Strafe gestellt und effektiv verfolgt werden". [36]

Auch das Europäische Parlament fordert nunmehr aufgrund einer entsprechenden Abstimmung am 18.04.2026 ein einheitliches Sexualstrafrecht mit einer gemeinsamen Definition der Vergewaltigung im Sinne eines Ja-heißt-Ja Modells. Der zentrale Punkt sei das Vorliegen bzw. Fehlen eines freiwilligen, informierten und widerrufbaren Einverständnisses. Klargestellt wurde auch, dass ein opferzentrierter Ansatz verfolgt werden solle. [37]

10. Reform im Jahr 2016

Seit 2016 gilt im deutschen Sexualstrafrecht der Grundsatz Nein-heißt-Nein. Die Reform dahingehend, dass das bisherige Erfordernis von Drohung oder Gewalt entfiel und ein erkennbarer entgegenstehender Wille ausreichen sollte, um den Tatbestand zu erfüllen, war zwar ein Meilenstein, der jedoch immer noch zu Schutzlücken führt und die Vorgaben der Istanbul-Konvention nicht einhält, siehe oben. Nur durch den Grundsatz Ja-heißt-Ja kann verhindert werden, dass sexuelle Übergriffe stattfinden, aber straflos bleiben. Insbesondere im Hinblick auf den Wertewandel in der Gesellschaft war es 2016 an der Zeit, in ein moderneres Sexualstrafrecht überzugehen und das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung als Teil des Persönlichkeitsrechts genauso zu schützen wie andere grundrechtlich geschützte Werte. Die Reform war insofern eine konsequente Umsetzung der Menschen- und Grundrechte dahingehend, dass eine Person selbst entscheiden kann, ob, wann und mit wem sie welche sexuelle Handlung austauschen will und dass jeder diese Entscheidung verletzende Übergriff durch das Strafrecht geschützt wird. [38]

---

[35] djb Policy Paper "Nur Ja heißt Ja!", abrufbar unter https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st24-40#_ftn41.

[36] EGMR, M.C. gegen Bulgarien, Urteil, 04.12.2003, 39272/98, §§ 162 ff.

[37] https://www.europarl.europa.eu/news/de/press-room/20260423IPR41832/vergewaltigung-muss-als-fehlen-von-einverstandnis-definiert-werden.

[38] vgl. bereits die Stellungnahme 16-16 des djb „Zum Gesetzentwurf zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung", abrufbar unter https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st16-16.

Bereits mit Stellungnahme 16-03 vom 18.02.2016[39] wies der djb jedoch darauf hin, dass das Erfordernis von Widerstand durch das Opfers für die Begründung der Strafbarkeit dem modernen Verständnis der Bevölkerung von gelebter sexueller Selbstbestimmung widerspricht. So war der djb damals wie heute der Auffassung, dass es ohne ausdrückliches oder konkludentes Einverständnis einer anderen Person verboten sein muss, an dieser sexuelle Handlungen vorzunehmen.

VI. Wie bewerten Sie den vorliegenden Antrag?

Der djb begrüßt den Vorschlag, das Strafrecht zeitgemäß, sachgerecht und die Opfer schützend zu reformieren. Ein konsensbasiertes Modell ist zum Schutz der betroffenen Personen, zur Stärkung des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung, zur Umsetzung der Istanbul-Konvention und zur Anpassung der Rechtslage an gesellschaftlich bereits bestehende Überzeugungen folgerichtig und erforderlich.

Eine Beweislastumkehr ist dies nicht; hierzu wird auf die Ausführungen unter III. verwiesen.

VII. Sehen Sie über den vorliegenden Antrag hinaus weiteren gesetzgeberischen Handlungsbedarf?

Ja. Dazu die Antwort auf Frage II.

Astrid Baumann

Vorsitzende Landesverband Thüringen

Dilken Çelebi, LL.M.

Vorsitzende der Kommission für Strafrecht

[39] djb Stellungnahme: „zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz „Entwurf eines … Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung“, abrufbar unter https://www.djb.de/presse/stellungnahmen/detail/st16-03/.